

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 127

Diez, Dienstag den 4. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

**Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Nbt. II. Tgb.-Nr. 8293.

Coblenz, den 28. Mai 1918.

**Betr.: Zulassung der von Deutschland aus über
die Niederlande auf dem Wasserwege nach
Belgien kommenden Personen und Fahr-
zeuge.**

Bekanntmachung.

Meine Verordnung vom 12. 11. 1917, Nbt. II. Nr. 17920, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 Abs. 2 sind die Worte: „für eine einmalige Hinfahrt nach Gent und Rückfahrt von dort“, zu ersetzen durch folgende Worte: „für wiederholte Fahrten innerhalb von 6 Monaten nach Gent und zurück“.
2. In Nr. 1 Abs. 4. letzter Satz sind zwischen den Worten: „Gruppenbild“ und „der Besatzung“ einzufügen die Worte: „oder Einzelbilder“ und ist folgender neuer Satz hinzuzufügen: „Scheidet ein Mann aus der Besatzung aus, so wird sein Bild, auch im Gruppenbild, durchstrichen und das Bild des Ersatzmannes daneben geklebt. Sämtliche Bilder müssen in der Weise abgestempelt sein, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bilde, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Fahrtscheines angebracht ist.“

Der Kommandant:
v. Eudwald,
Generalleutnant.

N.-Nr. II. 4808.

Diez, den 28. Mai 1918.

Betr. Wetternachrichtendienst.

Nachdem am 1. Mai d. Js. der öffentliche Wetterdienst mit den durch die Heeresverwaltung während des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen wieder aufgenommen worden ist, gehen den Gemeinden gleich wie in den Vorjahren die Wetterkarten wieder zu. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß die Karten den Schulen zugestellt und dann zum öffentlichen Ausgang gebracht werden.

Der Landrat.
Thon.

Verordnung

über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) wird verordnet:

§ 1.

1. Bei freihändigem Verkauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 anzubringenden Heumenge darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Kleckarten (Luzerne, Eiparjetie, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleckarten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zungsweise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abgesehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verjandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 2.

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3.

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Vergütung bei Empfang, wobei der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:

Dr. Müller

IV b. 946.

Berlin NW. 7, den 23. April 1918.
Unter den Linden 72-73.

Bekanntmachung.

In der nächsten Zeit ist mit einem größeren Zuzug von deutschen Auslandsflüchtlingsen, namentlich auch aus Rußland, zu rechnen. Diejenigen Flüchtlinge, die ein Ziel im Sinne von Ziffer 2 der in der Anlage des Runderlasses vom 7. September 1917 — M. d. J. IV b 2021; J. M. I. 8881 — mitgeteilten Zeitsäße über die Uebernahme der Fürsorge für Auslandsflüchtlingsen auf die Provinzialverbände haben — und das wird jetzt der weitaus größte Teil der Flüchtlinge sein —, werden von der militärischen Grenzüberwachungsstelle aus — mit einer Fahrkarte und den notwendigsten Geldmitteln für die Heimreise versehen — direkt an ihr Ziel gesandt. Nach Mitteilung des Roten Kreuzes kommt es nun auch jetzt noch des Ofteren vor, daß diese Flüchtlinge, wenn sie sich nicht selber unterhalten können, gleich nach ihrem Eintreffen am Zielort die Gemeinden in Anspruch nehmen, ohne von diesen Unterstützung zu finden.

Ich ersuche ergebenst, die Magistrate der kreisfreien Städte und die übrigen Gemeinden durch die Herren Landräte nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für diejenigen reichsdeutschen Flüchtlinge, die unter Mitwirkung der Staatsbehörden aus den feindlichen Ländern oder den deutschen Kolonien zurückkehren und deren Hilfsbedürftigkeit in ihrer Eigenschaft als Auslandsflüchtlingsen liegt, der Provinzial- (Bezirks- pp.) Verband eintritt. Die Gemeinden ersuche ich anzudeuten, daß sie sich ihrer vorläufig annehmen und jeden Fall mit möglichster Beschleunigung dem Provinzial- (Bezirks- pp.) Verband anmelden, damit dieser endgültig prüfen kann, wie er die Fürsorge regeln will. Oft wird es hauptsächlich nur darauf ankommen, den Flüchtlingen zur Gründung einer eigenen Existenz behilflich zu sein, und zwar in der Regel durch Ueberweisung geeigneter gewinnbringender Beschäftigung und, so lange dies nicht gelingt, durch Gewährung von Geldunterstützungen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Jarosky

Abdruck vorstehenden Erlasses den Herren Bürgermeistern des Kreises zur gefälligen Kenntnis in Beachtung in vorkommenden Fällen.

Diez, den 31. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Se-Bez. 11 b. 3405 M. d. J. 8.
V. a. 883 II. M. d. J.

Berlin W. 9, den 6. Mai 1918.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

In weiten Kreisen der Bevölkerung — insbesondere auf dem Lande — ist das private Seifensieden noch immer in Übung. Der Bevölkerung gelingt es noch fortgesetzt, sich das zur Verseifung erforderliche Natrium zu verschaffen und mit dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den in den Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf Seife zu verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung zu entziehen. Zur Bekämpfung dieses privaten Seifensiedens bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist durch die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten für technische Zwecke vom 6. Januar 1916 (M.-G.-Bl. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (M.-G.-Bl. S. 765) mit Strafe bedroht. Die Verbote beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (M.-G.-Bl. S. 485) allen nicht der genannten Gesellschaft angehörenden Personen die Herstellung fetthaltiger Waschmittel bei Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiverordnung vom 10. August 1917 (M.-G.-Bl. S. 247) die Abgabe von Kaliumhydroxyd (Natrium) und Natriumhydroxyd (Natrium, Seifenstein) nur gegen Erlaubnischein zulässig. Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ist der Zentralstelle für Natrium und Soda ein Antrag auf Zuteilung von Alkali zugegangen, worin die Antragstellerin zur Begründung angibt, sie benötige die angeforderte Menge, um die in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette auf Seife zu verarbeiten.

Wir ersuchen, von neuem in geeigneter Weise für die Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen und durch Anweisungen an die Orts- und Polizeibehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin in seiner Rohfettabteilung eine besondere Abteilung für Abfallerzeugnisse gebildet hat. Diese hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Sammlung aller gelegentlich vorkommenden Fette in die Wege zu leiten, und hat sich mit geeigneten Forststellen, Konsumvereinen, Ziegenzuchtvereinen u. a. zur Errichtung von örtlichen Sammelstellen in Verbindung gesetzt. Wir ersuchen, auch dieser Sammelstätigkeit die größtmögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Dr. Neuhaus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarosky.

I. 7486.

Diez, den 29. Mai 1918.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnismahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mit.

Der Landrat.
Thon.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbt. III b, I b. Tgb.-Nr. 1056/1113/1136.

Gouvernement der Festung Mainz.

Nbt. Mtl. Pol. Nr. 54626/27331.

Frankfurt a. M., Mainz, den 8. Mai 1918.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den ganzen Bereich des 18. Armee-Korps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Coblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller seitherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob Kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit

- a) sie der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließl. d. r. Ber.m. t. l. r. und Vorarbeiter, dienen,
- b) sie Stellungsgehalte männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten,
- c) in ihnen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Aerzte und Apotheker betreffen.
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen

- a) Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
- b) Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den bayerischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Z 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General

Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. 5. 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1, 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten März, Juli, Oktober, November und Dezember 1917 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreis-kassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stal-lung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungs-anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen be-tragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berech-tigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

gez. Berger.

J.-Nr. II. 5640.

Diez, den 27. Mai 1918.

An die Herren Bürgermeister des Unterlahnkreises.

Betr. Verteilung von Kriegsschuhwerk an land-wirtschaftliche Arbeiter.

Von dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in dem Kreise eine geringe Anzahl Kriegsstiefel mit Vollholzsohlen, deren Schäfte aus Gewebe mit Lederblatt und gestückelten Lederhinterbesätzen versehen sind, zur Ver-teilung überwiesen worden.

Der Preis beträgt für die Stiefelgröße 36—39 16,45 Mk., 40—42 19,00 Mk., 43—47 20,45 Mk.

Bezugsberechtigte sind sämtlich in der Landwirtschaft tätige Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Un-ternehmer und deren Angehörige. Die Anmeldungen sind spätestens bis 15. Juni ds. Js. hierher einzureichen. Die Be-zugsberechtigten müssen die Schuhe bis zu dem auf der Be-zugskarte bestimmten Tage bei dem Schuhwarenhändler Adolf Meyer in Diez abholen. Nach Ablauf der gestellten Frist verliert die Bezugskarte ihre Gültigkeit.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thon.

Bekanntmachung.

Anstelle des auf seinen Wunsch zurückgetretenen Herrn Steiger W. Lieder in Bad Ems habe ich Herrn Rentner Karl F. L. daselbst zum Berufsberater für die Kriegshinterbliebenen-Fürsorge ernannt und ihm als Dienstbezirk die Gemeinden: Bad Ems, Beßeln, Dausenau und Kemmenau zugewiesen. Ich erlaube die Herren Bürgermeister der genannten Orte um entsprechende örtliche Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Unterlahnkreise Lyon.

Aufnahme von Waisen!

In der Lenoir'schen Waisenanstalt auf dem Reichhof bei Hesse-Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September 1918 wieder etwa 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Gänzliche Mittellostigkeit des Zögling.
2. Geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Vorbringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach eingeholendem Muster, nachzuweisen ist.
3. Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis vollendetem 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Zöglingen können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden. Die Vormundschaft über die in der Waisenanstalt aufzunehmenden Kinder ist auf den Anstaltsleiter, Hausvater Lohse, zu übertragen.

Aufnahmegesuche sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel, den 8. Mai 1918.

**Stiftung der Brüder George und Conrad Lenoir
zur Erziehung von Waisen in Cassel.**
Brunner.

Nichtamtlicher Teil

Im Lager Segrze.

Bei den aus Rußland heimgekehrten Kriegsgefangenen.

Auf dem Wege von Warschau nach Modlin, etwa 1 1/2 Stunde von der polnischen Hauptstadt, liegt auf der Sanddünen über dem Narew in sandiger Steppe Segrze, das ehemalige russische Lager, das in den Kämpfen 1915 vor der Eroberung von Warschau eine wichtige Rolle spielte. Hier wohnte Brussilow mit seinem Stabe. Segrze ist ein riesiges Lager, mit Forts, mit Truppenübungsplatz, mit netten roten Backsteinhäusern zur Unterbringung der Mannschaften und mit einer russischen Kirche, deren fünf goldene Zwiebelkuppeln hoch in die Luft ragen. Das Schloßchen, das am Ende des Lagers von einem schönen Park umgeben steht, war früher Fürstlich Radziwiłłscher Privatbesitz und diente dann später dem russischen General-

gouverneur als Sommerst. Jetzt ist es die deutsche Kommandantur des Lagers Segrze, und dieses Lager, von den Russen mit französischem Geld angelegt, dient augenblicklich zur Unterbringung unserer aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Soldaten, die scharenweise an den deutschen Grenzlinien ankommen, zumeist in ganz phantastischer Bekleidung, einen Gemisch von deutschen und russischen Uniformen, oder irgendwo aufgetriebenen Zivilkleidern. Fünf Sammelstellen bestehen an der Ostfront, in denen die Heimgekehrten zunächst aufgenommen und zum ersten Male entlaßt und ärztlich untersucht werden. Dann kommen sie alle nach Warschau, wo sie nach einer zweiten Entlassung und ärztlichen Untersuchung neu eingekleidet werden. Dann geht es, ohne die Stadt zu berühren, mit einem Extrazug nach Segrze in das Quarantänelager, wo die Heimgekehrten 21 Tage bleiben müssen, bis sie nach Hause zurückkehren dürfen, um nach achtwöchentlichem Urlaub wieder in das Ersatzbataillon einzutreten.

Leicht wird ihnen die Quarantänezeit nicht. Es ist schwer, an der Schwelle der Heimat drei Wochen auf die Rückkehr zu Frau und Kind warten zu müssen, aber sie sehen es alle ein, wie notwendig es ist, Deutschland vor Seuchen zu bewahren. Sie wissen, was Fieber bedeutet, sie haben in den russischen Gefangenenlagern ihre Kameraden an dieser schrecklichen Krankheit zu Hunderten in das Grab sinken sehen. Aus dem Hengstessel der russischen Anarchie haben sie ein starkes Gefühl für deutsche Ordnung, deutsche Gründlichkeit und deutsches Pflichtgefühl mitgebracht.

Einsichtsvolle Behandlung macht ihnen die Uebergangszeit im Lager Segrze leicht. Dienst und Drill wird nur sehr wenig getrieben, die Leute gehen spazieren, treiben Sport oder baden im Narew. Gern sitzen sie auch in den behaglichen Soldatenheimen, deren deutsche Schwestern vorstehen. Dort studieren sie eifrig die Tageszeitungen und die Zeitschriften, um sich ein Bild von dem Leben zu Hause zu machen. Um sie über die Vorgänge in Deutschland in den letzten Jahren näher zu unterrichten, finden an den Nachmittagen meistens Vorträge statt, von Rednern und Rednerinnen, die eigens zu diesem Zweck nach Segrze gekommen sind. Abends spielt in dem improvisierten Theater eine Schauspieltruppe, die aus Angehörigen des früher im Lager garnisonierenden Ersatztruppenteiles gebildet ist, oder es finden Kinovorstellungen statt.

So sind auch die letzten 21 Tage, die sie von der Heimat trennen, bald überstanden und fröhlich und gesund wird die Heimreise angetreten.

Wir in der Heimat wollen mit gleich freudigem Herzen und mit offenen Armen die willkommen heißen, die für ihr Vaterland solange die Leiden der Gefangenschaft erduldet haben, die sich jetzt durch Not und Elend zurückgefunden haben zum heimischen Herd. Wir alle wollen uns bemühen, sie diese Leiden vergessen zu machen. Sie sollen fühlen, daß Deutschland sich seiner wiedergewonnenen Söhne freut und stolz auf sie ist!

Das Laub in der Futternot.

An der Front ist Mangel an Futter, und wir haben die dringende Pflicht, diesen Mangel zu beheben. Deutschland besitzt 2,5 Millionen Hektar Laubwälder, und mit diesen gewaltigen Laubmengen ist es sicher möglich, den Futtermangel an der Front zu beseitigen. Sorgfältig gewonnenes Laubheu hat einen höheren Futterwert als gutes Wiesenheu, darum rechnet man in der Praxis 85 Kg. Laubheu auf 100 Kg. Wiesenheu. Esche, Ahorn, Linde, Pappel, Ulme und Vogelbeere geben das beste Futterlaub. Buche, Eiche, Erle und Birke sind als Futter etwa mitilerem Wiesenheu gleich.

Es kommt darauf an, daß sich überall alle verfügbaren Kräfte, vor allem die Jugend, sofort beim Laubsammeln beteiligen, da es sich um ungemein große Mengen handelt. Das Laub wird schattentrocken angeliefert und in Briquets gepreßt der Front zugeführt werden.